

Betr. die Beschlagnahme von Kupfer, Messing und Reinnidel.

Am 31. Juli d. J. hat der stellv. kommandierende General des IV. Armeekorps verordnet, daß die fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenstände aus Kupfer, Messing und Reinnidel zu beschlagnahmen sind.

1. Welche Gegenstände werden von der Beschlagnahme getroffen?

Antwort: Alle im privaten wie geschäftlichen Leben vorhandenen, mögen sie Teile oder Anhangsel eines Bier-, Schenck- oder Gebrauchsgegenstandes sein (z. B. Türgriffe, Klingeln), oder für sich irgend welchem Gebrauch selbstständig dienen (Kessel, Schüssel etc.).

2. Es muß also alles, was glänzt, alles was wie Kupfer, Messing oder Reinnidel aussehend hergegeben werden?

Antwort: Durchaus nicht, sondern nur diejenigen Gegenstände, die entweder aus Reinnidel, Messing oder Reinnidel bezw.

aus einer Mischung mit einem von diesen Metallen hergestellt sind.

Man wird heutzutage Gegenstände aus Reinnidel u. a. wohl nur in Sammlungen und Museen, sonst wohl nur in Säulen reicher Leute finden, wenn man von den Kirchen absteht. Sie unterliegen also der Beschlagnahme.

3. Was soll mit den vielen Dingen geschehen, die äußerlich das Ansehen von Kupfer u. a. haben oder Halbschlagsgegenständen haben?

Antwort: Die weitaus meisten unterfallen nicht der Beschlagnahme. Wir wissen ja doch alle, daß die fast ausnahmslos aus Eisen u. a. hergestellt sind und nur ein dünner Ueberzug aus Kupfer, Messing oder Nickel drauf ist. Sie sind für den Staat wertlos.

4. Wird bei der Beschlagnahme irgend jemand bevorzugt, sodaß er seine Metallgegenstände halten darf?

Antwort: Nein, denn die Beschlagnahme trifft

alle kaufmännischen Geschäfte, Fabriken, Werkstätten und Lager eigener wie Kommissionsware ebenso gut wie Haushaltungen der Mieter und Eigentümer, die Gast- und Schankwirtschaften, Kaffeehäuser und Konditoreien und schließlich auch Hotel- und Pensionsanstalten aller Art, mögen sie auf freier oder sozialer Basis beruhen, Kaserne, Erziehungs- und Strafanstalten und dergl.

5. Was hat nunmehr jeder Besitzer von Metallgegenständen zu tun?

Antwort: Er hat vorläufig seinen Bestand an Gegenständen, welche der Beschlagnahme verfallen sind, schriftlich festzustellen.

Weiteres geschieht, sobald der Kreiskommunalverband Anordnungen getroffen hat.

6. Werden die beschlaggenommenen Gegenstände dem Staatseigentum zugeführt?

Antwort: Nein, der Staat bezahlt sie.

7. Was muß von jedem Gegenstand, der nach Kupfer, Messing oder Nickel aussehend, dem Staat abgegeben werden?

Antwort: Nein, aber man muß ihn in seinem Verzeichnis auführen, sodaß der Kreiskommunalverband in der Lage ist, zu entscheiden, ob er beschlagnommen sein soll oder nicht.



Kirchliche Nachrichten.
Mittwoch, den 18. August, abends 7/9 Uhr Kriegesbestunde. Parrer Meyer.

Bekanntmachung.

Betr. Anzeige von Vorräten an Brotgetreide und Mehl früherer Ernten am 16. August 1915.

Im § 64 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichsgesetzbl. S. 363) ist folgendes bestimmt:

Wer mit dem Beginn des 16. August 1915 Vorräte früherer Ernten an Roggen, Weizen, Spelz, Dinkel, Jelen sowie Emmer und Entorn, allein oder mit anderem Getreide außer Hafer gemischt, ferner an Roggen- und Weizenmehl (auch Dunst) allein oder mit anderem Mehle gemischt in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, sie dem Kommunalverband des Lagerungsortes bis zum 20. August 1915 getrennt nach Arten und Gegenteilen, anzuzeigen. Vorräte, die sich zu dieser Zeit auf dem Transporte befinden, sind von dem Empfänger unverzüglich nach dem Empfange dem Kommunalverband anzuzeigen.

- Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf:
- Vorräte, die im Eigentum des Reichs, eines Bundesstaats, oder eines Landes, insbesondere im Eigentum eines Militärbehörden, der Marineverwaltung oder der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung in Berlin stehen;
 - Vorräte, die im Eigentum der Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. oder der Zentral-Eintausch-Gesellschaft m. b. H. stehen;
 - Vorräte an gedroschenem Brotgetreide und an Mehl, die bei einem Beförderer zusammen 25 Kilogramm nicht übersteigen;
 - Vorräte, die durch einen Kommunalverband an Händler, Bearbeiter oder Verbraucher eines Bezirks bereits abgegeben sind.
- Die Besitzer anzeigepflichtiger Vorräte werden hierdurch nochmals ausdrücklich auf die Anzeigepflicht hingewiesen.
- Wer die Anzeige nicht in der gefestigten Frist erstattet oder wer wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird nach § 69 a. a. D. mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft.

Die Formulare sind bei uns einzufordern und dann wieder bis spätestens 20 d. Mts. zurückzugeben.
Kemberg, den 16. August 1915

Der Magistrat J. B. Krautwurst.

Bekanntmachung.

Der Jagdpächtervertrag der Jagdnutzung des Jagdbezirks Nr. 1 hiesiger Stadt liegt vom 16. bis einschließlich 29. d. Mts. öffentlich aus.
Kemberg, den 14. August 1915.

Der Jagdvorsteher, Dr. Scheffer.

Bekanntmachung.

Betr. den Wirtschaftsschluss.

Der durch das stellvertretende Generalkommando angeordnete Wirtschaftsschluss mit 12 Uhr nachts bezieht sich nach neuerdings ergangenen Anordnungen und Entscheidungen auch auf Vereine und geschlossene Gesellschaften, die in Volkswirtschaftskreisen tagen bzw. besammeln sind.

Jeder Wirtschaftsschluss, nicht bloß der öffentliche, muß um 12 Uhr nachts beendet sein. Ausnahmen werden nach einem grundsätzlichen Bescheide des Generalkommandos nicht gemacht.

Es wird besonders darauf verwiesen, daß Nichtbeachtung dieser Vorschrift nicht als Übertretung sondern als Vergehen bestraft wird.
Kemberg, den 5. August 1915.

Die Volksgewerwaltung, J. B. Krautwurst

Bequem! Preiswert! Praktisch!

- Fructol -

für Soldaten Jugendwehr Touristen
für Hausfrauen Landwirte Arbeiter

10 Tropfen mit einem Glas Zuckerwasser geben erfrischenden, durstlöschenden Sommertrank.

à Flasche für 80-100 Glas 60 Pf.

C. Elbe :: Kemberg (Bez. Halle)

Versandfertiger Feldpostbrief (550 Gr.) 90 Pf.

Salicyl = Pergamentpapier

= = **Pergamentpapier** = =

zum Verbinden der Einmachetöpfe

empfehlen **Richard Arnold** und **Friedrich Heym**

Feldpost-Kartons

Delpapier usw. empfiehlt billigst **Friedrich Heym**

1 Jahre **Dünger**

verkauft **Frau Bissche**, Wittenbergerstraße 31

Prima junges fettes **Rind- und Hammelfleisch**

empfiehlt **Richard Krautemann**

Gute Gf- und Backbirnen sind zu haben **Obstbude Meuro**

Reife Tafelbirnen August-Mepfen Eier-Pläumen

empfiehlt **Frau Panuier**, Wittenberger Neumarkt 12a

Einmach-Gläser mit und ohne Beschlag sind wieder einsetzbar und empfiehlt **Friedrich Heym**

- Nähmaschinen - Langschiff, Schwingschiff, Handschiff und verlenbar neu eingetroffen bei **Paul Elstermann**, Kemberg, Leipzigerstraße 61

Zahn-Atelier

Fr. Genzel

Vollst. schmerzlindeendes Zahnziehen

Plombieren in Gold, Silber und Kupferamalgam

Anfertigung künstlicher Zähne in Kautschuk, Gold u. unedten Metallen, sowie Kronen, Brückenarbeiten und Stützähne.

Reparaturen werden schnellstens ausgeführt.

Kathreiners Malzkaffee

Seelig's Korn-Kaffee
Malz-Kaffee (lose)
Gebrannte Gerste
Gebranntes Roggen
Honig - Syrup
Speise-Rübensaft

empfiehlt **C. G. Pfeil**

Sensen u. Sicheln

in bester Güte empfiehlt **Friedrich Heym**

Wieder eingetroffen **Fliegenfänger** **Richard Arnold**

Wilhelm Becker Wittenbergerstraße 19

Colonialwaren :: Drogen :: Farben
Zigarren :: Zigaretten
Rauchtabak
Nordhäuser Kautabat
Schokoladen in reicher Auswahl
Eimonaden-Extrakte
Weine, Apfelwein usw.

Kartoffelmehl
Maniokamehl
Maissgries

empfiehlt billigst **B. Dahme**

ff. Kunsthonig

Jose sowie in **Gimern und Töpen** von verschiedener Größe frisch eingetroffen empfiehlt billigst **J. G. Glaubig**

Reiche Auswahl in Zigarren, Zigaretten, Schokoladen, Confect's usw. zur Vereinerung als:

Feldpostbriefe Gute Verpackung gratis hält bestens empfohlen **C. G. Pfeil**

An Rauchtabaken: empfehle **Marie Feierabend**, **Dahlem**, **Diadem**, **Maier Hag**, **Dufento-Tabak**, **Friedrich Heym**

Strals. Spielfarten empfiehlt **Richard Arnold**

Plötzlich und unerwartet starb am 13. August cr. der Lehrer **Hermann Killge**.

Fast 25 Jahre war er an unserer Schule erfolgreich tätig. Wir verlieren in ihm einen treuen, gewissenhaften Beamten. Die Stadt wird ihm stets ein ehrenvolles Andenken bewahren.

Kemberg, den 16. August 1915.

Der Magistrat.

Für die vielen Beweise herzlicher Teilnahme beim Hinscheiden unseres lieben Entschlafenen, des Lehrers **Hermann Killge** sagen wir auf diesem Wege allen unsern aufrichtigsten Dank.

Kemberg, den 16. August 1915.

Im Namen der tieftrauernden Hinterbliebenen **Bertha Killge**, geb. Gossmann **Hildegard Killge**